

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung der Ergänzungssatzung „Beiwald“ nach § 13 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung

### „Beiwald“

beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flur Nrn. 1932 und 1933 der Gemarkung Oberkreuzberg und ergibt sich aus dem Satzungsentwurf vom 15.07.2019. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 2550 m<sup>2</sup>. Der bebaute Siedlungsbereich im Ortsteil Beiwald, abweigend vom Auenweg, soll am südöstlichen Ortsrand um Wohnbauflächen ergänzt werden. Durch die Ergänzungssatzung soll der konkrete Bedarf an Bauland für ortsansässige Bauwerber gedeckt werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen wird. Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 und vom Monitoring nach § 4c abgesehen.

Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom

**02.09.2019 bis 02.10.2019**

im Bürgerbüro der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bauleitplanverfahren.html> und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Spiegelau, 22.08.2019  
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*  
Karlheinz Roth  
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 22.08.2019

abgenommen am: